

Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen (Gebührenordnung Sport- und Badeanlagen, GebO SBA)

vom 18. Januar 2022

Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements,

gestützt auf Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 2039/1998, STRB Nr. 1306/2002 und Art. 20 Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR) vom 28. Juni 2017¹,

verfügt:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Gebührenordnung regelt das Erheben von Gebühren für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen einschliesslich Schulschwimmanlagen, die durch das Sportamt der Stadt Zürich betrieben werden und nicht gemäss Abs. 2 und 3 von ihrem Geltungsbereich ausgenommen sind.

Geltungsbereich

- ² Für Sportanlagen der Volksschule gilt die Verordnung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen Schulanlagen (Gebührenordnung)².
- ³ Für die Benutzung des Stadions Letzigrund werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

II. Gebühren für Bewilligungen

A. Allgemeines

Art. 2 Für die exklusive Benutzung von Sport- und Badeanlagen oder Teilen davon ist eine Bewilligung des Sportamts erforderlich.

Art. 3 Es werden je nach Art der Sport- oder Badeanlage Einzel-, Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen erteilt.

Art. 4 ¹ Die Bemessung der Gebühren erfolgt gestützt auf die Benutzungsdauer, die Bewilligungsart, die Art der Sport- oder Badeanlage sowie den Zweck der Benutzung.

Bewilligung a. Grundsatz

b. Bewilligungsarten

Gebührenbemessung a. Grundsätze

¹ AS 681.100

² vom 30. September 2015, AS 421.140.

- ² Beim Zweck der Benutzung wird insbesondere zwischen Benutzung zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken unterschieden.
- ³ Bei der Gebührenbemessung wird überdies zwischen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich und auswärtigen Gesuchstellenden unterschieden, soweit diese Gebührenordnung dies vorsieht.
- ⁴ Als Gesuchstellende aus der Stadt Zürich gelten dabei Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich innerhalb der Stadt wohnen, sowie andere Gesuchstellende mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt; alle übrigen Gesuchstellenden gelten als auswärtig.
- ⁵ Regionale und nationale Sportverbände sind anderen Gesuchstellenden mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt gemäss Abs. 4 gleichgestellt.

b. in den Gebühren enthaltene Kosten

- Art. 5 ¹ In den Benutzungsgebühren sind sämtliche Kosten für den ordentlichen Betrieb der Sport- oder Badeanlage sowie für den üblichen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, einschliesslich CupSpiele, inbegriffen.
- ² Dazu zählen insbesondere die Benutzung der zugeteilten Sportund Wasserflächen und der Garderoben.
- ³ In den Benutzungsgebühren inbegriffen ist überdies der Eintritt in die Badeanlagen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten und der Eintritt in die Kunsteisbahnen.

c. zusätzliche Kosten

- Art. 6 Der Ersatz für ausserordentliche Aufwendungen, insbesondere für eine aufwendige Reinigung der Sport- oder Badeanlage oder die Behebung anderweitiger Schäden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- d. Gebührenbefreiung
- Art. 7 ¹ Für folgende Benutzungen werden vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Art. 6, Art. 9, Art. 10, Art. 49 und Art. 51 sowie in Anhang 1 (Sportanlagen) und Anhang 2 (Badeanlagen) zu dieser Gebührenordnung keine Gebühren erhoben:
- a. Jugendsport von Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich;
- b. Benutzungen durch städtische Schulen;
- c. Veranstaltungen des Sportamts und des Departementssekretariats des Schul- und Sportdepartements sowie Ausbildungsveranstaltungen von Blaulichtorganisationen der Stadt Zürich.
- ² Als Jugendsport gelten sportliche Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- ³ Im Zweifelsfall entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Sportamts über die Gebührenbefreiung.

- Art. 8 Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts kann als Massnahme zur Verkaufs- oder Gesundheitsförderung oder in Einzelfällen Gebührenreduktionen für Bewilligungen festlegen oder Gebühren dafür erlassen.
- e. Verkaufs- und Gesundheitsförderung
- Art. 9 ¹ Bei Einzelbewilligungen werden zusätzlich zur Benutzungsgebühr und allfälligen zusätzlichen Kosten gemäss Art. 6 und Art. 10 folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:
- f. Bearbeitungsgebühren
- a. beim Einreichen eines Benutzungsgesuchs weniger als 2 Wochen vor dem gewünschten Belegungsdatum: Fr. 100.–;
- b. bei einer von Gesuchstellenden nach der bereits bestätigten Reservation verlangten Änderung der Bewilligung: Fr. 100.-;
- c. bei einer durch das Sportamt im Nachhinein festgestellten, nicht bewilligten kostenpflichtigen Nutzung: Fr. 100.–.
- ² Bei Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen gelten Abs. 1 lit. a– c entsprechend, wobei bei lit. a die erste reservierte Belegung als Stichtag gilt.
- Art. 10 ¹Bei Einzelbewilligungen werden zusätzlich zur Benutzungsgebühr und allfälligen zusätzlichen Kosten gemäss Art. 6 und Art. 9 folgende Gebühren für die Annullation einer bereits bestätigten Reservation in Rechnung gestellt:

Annullationsgebühren

- a. bei einer Annullation bis 8 Wochen vor der reservierten Belegung: Fr. 0.-;
- b. bei einer Annullation bis 2 Wochen vor der reservierten Belegung: Fr. 100.–;
- c. bei einer Annullation weniger als 2 Wochen vor der reservierten Belegung: 100 Prozent der Benutzungsgebühr, mindestens aber Fr. 100.–.
- ² Bei Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen gelten Abs. 1 lit. a-c entsprechend, wobei die erste reservierte Belegung als Stichtag gilt.
- ³ Vorbehalten bleiben Art. 19 Abs. 5, Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 31 Abs. 2 und 3 sowie Art. 34 Abs. 2 und 3.
- Art. 11 ¹ Fallen bei Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen einzelne Belegungen wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Sportoder Badeanlage aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Schadenersatz.

Benutzungsausfall

- ² Vorbehalten bleiben die Semester- und Jahresbewilligungen gemäss Art. 15 und Art. 25.
- Art. 12 ¹ Auf besondere Benutzungen finden überdies die Gebühren gemäss Anhang 1 (Sportanlagen) und Anhang 2 (Badeanlagen) Anwendung.

Besondere Benutzungen und Sonderfälle

² Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts kann die Gebühren für Benutzungen von Sport- und Badeanlagen, die zeitlich befristet in Betrieb sind, für andere besondere, nicht in Anhang 1 (Sportanlagen) oder Anhang 2 (Badeanlagen) geregelte Benutzungen oder bei anderen besonderen Umständen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festlegen oder erlassen.

³ Bei Benutzungen zu kommerziellen Zwecken kann die Direktorin oder der Direktor des Sportamts ausnahmsweise marktübliche Gebühren festlegen, die über den kostendeckenden Gebühren liegen.

B. Sportanlagen

Sporthallen a. Grundeinheit

- Art. 13 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Sporthallen beträgt eine Stunde.
- ² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.
- ³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzelbewilligungen

Art. 14 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für nachfolgende Räume betragen pro Grundeinheit:

	Fr.
Gymnastik-/Krafträume	80
Sporthallen bis 450 m ² (in der Regel normale «Einfachhalle»)	120
Sporthallen bis 650 m² (in der Regel grössere «Einfachhalle»)	170.–
Sporthallen bis 1200 m ² (in der Regel «Doppelhalle»)	265
Sporthallen über 1200 m² (in der Regel «Dreifachhalle»)	300

- ² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach den in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühren verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).
- ³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).
- ⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

- Art. 15 ¹ Die Gebühr für eine Semester- oder Jahresbewilligung wird aufgrund der Gebühr für die Einzelbewilligung ermittelt, die mit der Anzahl Termine multipliziert wird, an denen die Sportanlage tatsächlich zur Verfügung steht (Gebühr Einzelbewilligung x Anzahl Termine = Gebühr Semester- oder Jahresbewilligung).
- c. Semester- oder Jahresbewilligungen
- ² Auf die Gebühr für eine Semester- oder Jahresbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung x Anzahl Termine 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Semester- oder Jahresbewilligung).

Rasensportanlagen a. Grundeinheit

- Art. 16 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Rasensportanlagen beträgt eine Stunde.
- ² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.
- ³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.
- Art. 17 ¹ Die Gebühr für eine Einzelbewilligung für ein halbes Naturoder Kunstrasenfeld beträgt pro Grundeinheit Fr. 100.–.
- b. Einzelbewilligungen
- ² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach der in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühr verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).
- ³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).
- ⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).
- Art. 18 ¹ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung nur für den Trainingsbetrieb wird aufgrund der Gebühr für eine Einzelbewilligung ermittelt, die mit dem Faktor 20 multipliziert und als Pauschalgebühr verrechnet wird.
- c. Saisonbewilligungen nur für Trainingsbetrieb

- ² Der Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn die Rasenfelder infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können (Gebühr Einzelbewilligung x 20 = Gebühr Saisonbewilligung nur für Trainingsbetrieb).
- ³ Auf die Gebühr für eine Saisonbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 17 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung x 20 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Saisonbewilligung nur für Trainingsbetrieb).
- d. Saisonbewilligungen für Trainings- und Spielbetrieb
- Art. 19 ¹ Vereine gemäss Art. 17 Abs. 3, deren Teams an der Meisterschaft des jeweiligen Verbands teilnehmen, können für diese Teams eine Saisonbewilligung für Trainings- und Spielbetrieb beantragen.
- ² Der Pauschalgebühr für eine solche Saisonbewilligung beträgt Fr. 625.–; es werden keine zusätzlichen Ermässigungen gewährt.
- ³ In der Pauschalgebühr für eine Saisonbewilligung für Trainings- und Spielbetrieb sind eine Trainingseinheit von 90 Minuten pro Woche auf einem halben Natur- oder Kunstrasenfeld sowie ein Natur- oder Kunstrasenfeld gemäss den massgeblichen Normen des entsprechenden Verbands für sämtliche vom entsprechenden Verband angesetzten Meisterschafts- und Cup-Spiele einschliesslich der nötigen Vorbereitungsspiele für ein Team während der ganzen Saison inbegriffen.
- ⁴ Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn die Rasenfelder infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können.
- ⁵ Für jede weitere Benutzung eines halben Natur- oder Kunstrasenfeldes während einer Saison wird eine zusätzliche Gebühr gemäss Art. 18 fällig.
- ⁶ Bei Rückzug eines Teams ist die Gebühr wie folgt geschuldet:
- a. vor der Durchführung der dieses Team betreffenden Trainingsplan-Sitzung mit dem Sportamt: keine Gebühr;
- b. bis zum Ende der Vorrunde: 50 Prozent der Gebühr;
- c. nach Ende der Vorrunde: die ganze Gebühr.
- Leichtathletikanlagen a. Grundeinheit
- Art. 20 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren von Leichtathletikanlagen beträgt eine Stunde.
- ² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.
- ³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzelbewilligungen

Art. 21 ¹ Die Gebühr für eine Einzelbewilligung für eine Leichtathletik-Aussenanlage (inkl. 400 m-Bahn und Rasenfeld) beträgt pro Grundeinheit Fr. 220.–.

- ² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach der in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühr verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).
- ³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).
- ⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).
- Art. 22 ¹ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung für den Trainingsbetrieb wird aufgrund der Gebühr für eine Einzelbewilligung ermittelt, die mit dem Faktor 20 multipliziert und als Pauschalgebühr verrechnet wird.
- ² Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn die Leichtathletikanlage infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann (Gebühr Einzelbewilligung x 20 = Gebühr Saisonbewilligung).
- ³ Auf die Gebühr für eine solche Saisonbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 21 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung x 20 60 Prozent = reduzierte Gebühr Saisonbewilligung).
- ⁴ Die Erhebung von Gebühren für Leichtathletikwettkämpfe erfolgt nach den Bestimmungen für die Einzelbewilligungen gemäss Art. 21.
- Art. 23 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Kunsteisbahnen beträgt eine Stunde.
- ² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.
- ³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

c. Saisonbewilligungen

Kunsteisbahnen a. Grundeinheit

b. Einzelbewilligungen

- Art. 24 ¹ Die Gebühr für eine Einzelbewilligung für ein Eisfeld in der Halle oder im Freien beträgt pro Grundeinheit Fr. 380.–.
- ² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach der in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühr verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).
- ³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).
- ⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).
- c. Jahresbewilligungen für Eisfelder in Hallen
- Art. 25 ¹ Die Gebühr für eine Jahresbewilligung für den Trainingsund Spielbetrieb für ein Eisfeld in der Halle wird aufgrund der Gebühr für die Einzelbewilligung ermittelt, die mit der Anzahl der Termine multipliziert wird, an denen die Sportanlage tatsächlich zur Verfügung steht (Gebühr Einzelbewilligung x Anzahl Termine = Gebühr Jahresbewilligung).
- ² Auf die Gebühr für eine solche Jahresbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung x Anzahl Termine 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Jahresbewilligung).
- d. Saisonbewilligungen für Eisfelder im Freien
- Art. 26 ¹ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung für den Trainingsund Spielbetrieb für ein Eisfeld im Freien wird aufgrund der Gebühr für die Einzelbewilligung ermittelt, die mit dem Faktor 18 multipliziert und als Pauschalgebühr verrechnet wird.
- ² Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn das Eisfeld im Freien infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann (Gebühr Einzelbewilligung x 18 = Gebühr Saisonbewilligung).
- ³ Auf die Gebühr für eine solche Saisonbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung x 18 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Saisonbewilligung).

Art. 27 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Tennisanlagen beträgt eine Stunde.

Tennisanlagen a. Grundeinheit

Art. 28 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für einen Sand- oder Kunstbelagplatz für zwei bis vier Personen (inkl. Zeitbedarf für das abschliessende Abziehen des Platzes durch Benutzende bei Sandplätzen) betragen pro Grundeinheit:

b. Einzelbewilligungen

Mo-Fr	Mo-Fr	Sa/So/Feiertag
7.00–17.00 Uhr	17.00-22.00 Uhr	7.00–22.00 Uhr

Fr. 15.– Fr. 25.– Fr. 25.–

Art. 29 ¹ Gesuchstellende können eine Saisonbewilligung zur Nutzung eines Platzes immer am gleichen Wochentag zur gleichen Zeit auf derselben Tennisanlage beantragen.

c. Saisonbewilligungen

² Die Pauschalgebühren für eine Grundeinheit für einen Sand- oder Kunstbelagplatz für zwei bis vier Personen pro Woche während der ganzen Saison (inkl. Zeitbedarf für das abschliessende Abziehen des Platzes durch Benutzende bei Sandplätzen) betragen:

Mo-Fr	Mo-Fr	Sa/So/Feiertag
7.00-17.00 Uhr	17.00-22.00 Uhr	7.00-22.00 Uhr
Er 275	Fr 460 -	Fr 460 -

Fr. 275.– Fr. 460.– Fr. 460.–

Art. 30 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Beachsportfelder beträgt eine Stunde.

Beachsportfeld a. Grundeinheit

Art. 31 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für ein Beachsportfeld für zwei bis vier Personen betragen pro Grundeinheit:

b. Einzelbewilligungen

Mo–Fr	Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
7.00–17.00 Uhr	17.00-22.00 Uhr	7.00-22.00 Uhr
	_	_

Fr. 15.– Fr. 25.– Fr. 25.–

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Annullation einer erfolgten Reservation ist bis 24 Stunden vor dem reservierten Termin ohne Kostenfolge möglich.

³ Bei einer Annullation innerhalb von 24 Stunden vor dem reservierten Termin wird die volle Gebühr verrechnet, sofern die reservierte Zeit nicht an andere Benutzende verrechnet werden kann.

³ Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn der Sandoder Kunstbelagplatz infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

- ² Die Annullation einer erfolgten Reservation ist bis 24 Stunden vor dem reservierten Termin ohne Kostenfolge möglich.
- ³ Bei einer Annullation innerhalb von 24 Stunden vor dem reservierten Termin wird die volle Gebühr verrechnet, sofern die reservierte Zeit nicht an andere Benutzende verrechnet werden kann.

c. Saisonbewilligungen

- Art. 32 ¹ Gesuchstellende können eine Saisonbewilligung zur Nutzung eines Beachsportfeldes immer am gleichen Wochentag zur gleichen Zeit auf derselben Sportanlage beantragen.
- ² Die Pauschalgebühren für eine Grundeinheit für ein Beachsportfeld für zwei bis vier Personen pro Woche während der ganzen Saison betragen:

Mo–Fr	Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
7.00-17.00 Uhr	17.00-22.00 Uhr	7.00-22.00 Uhr
Fr. 275	Fr. 460.–	Fr. 460

³ Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn das Beachsportfeld infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

Indoor Soccer Feld a. Grundeinheit

- Art. 33 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Indoor Soccer Felder beträgt eine Stunde.
- ² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.
- b. Einzelbewilligungen
- Art. 34 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für ein Indoor Soccer Feld betragen pro Grundeinheit:

Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
16.00-22.00 Uhr	10.00-22.00 Uhr
Fr. 10.–	Fr. 10.–

² Die Annullation einer erfolgten Reservation ist bis 24 Stunden vor dem reservierten Termin ohne Kostenfolge möglich.

C. Badeanlagen

Hallenbäder a. Grundeinheit

Art. 35 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Hallenbäder beträgt eine Stunde.

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

³ Bei einer Annullation innerhalb von 24 Stunden vor dem reservierten Termin wird die volle Gebühr verrechnet, sofern die reservierte Zeit nicht an andere Benutzende verrechnet werden kann.

Art. 36 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung betragen pro Grundeinheit:

a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	15.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	10.—
½ Nichtschwimmerbecken	10.–
½ Sprungbecken	10.–
Variobecken	10.–
Ganze Schwimmhalle mit	250
Schwimmbecken 50 m	
Ganze Schwimmhalle mit	150.–
Schwimmbecken 25 m	

 b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	80.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	50
½ Nichtschwimmerbecken	50
½ Sprungbecken	50
Variobecken	40.–
Ganze Schwimmhalle mit	500
Schwimmbecken 50 m	
Ganze Schwimmhalle mit	300
Schwimmbecken 25 m	

c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	250
Bahn Schwimmbecken 25 m	150.—
½ Nichtschwimmerbecken	150.–
½ Sprungbecken	150.—
Variobecken	110.—
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 50 m	1500.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 25 m	900.–

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs. 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

c. Jahresbewilligungen

- Art. 37 ¹ Die Gebühren für eine Jahresbewilligung betragen pro Grundeinheit:
 - a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	60
Bahn Schwimmbecken 25 m	40
½ Nichtschwimmerbecken	40.—
½ Sprungbecken	40
Variobecken	30

 b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	260
Bahn Schwimmbecken 25 m	150.—
½ Nichtschwimmerbecken	150
½ Sprungbecken	150
Variobecken	110.—

c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	800
Bahn Schwimmbecken 25 m	460
½ Nichtschwimmerbecken	460
½ Sprungbecken	460
Variobecken	350

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs. 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

Art. 38 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Freibäder beträgt eine Stunde.

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Freibäder a. Grundeinheit

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

- Art. 39 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für Freibäder betragen pro Grundeinheit:
- b. Einzelbewilligungen
- a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	20
Wellenbecken	30

 b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	50
Wellenbecken	90

c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	150
Wellenbecken	300

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs. 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

Art. 40 ¹ Die Gebühren für eine Saisonbewilligung für Freibäder betragen pro Grundeinheit:

c. Saisonbewilligungen

a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

Fr. Bahn Schwimmbecken 50 m 40.– Wellenbecken 100.–

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

 b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

Fr. Bahn Schwimmbecken 50 m 150.–
Wellenbecken 400.–

c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

Fr. Bahn Schwimmbecken 50 m 440.- Wellenbecken 1500.-

Schulschwimmanlagen a. Grundeinheit

Art. 41 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Schulschwimmanlagen beträgt eine Stunde.

² Eine zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzelbewilligungen

- Art. 42 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für Schulschwimmanlagen betragen pro Grundeinheit:
 - a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, Fr. 70.– für die gesamte Badeanlage;
 - b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, Fr. 150.– für die gesamte Badeanlage;
 - c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende Fr. 200.

 für die gesamte Badeanlage.

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs. 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

² Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

Art. 43 ¹ Die Gebühren für eine Jahresbewilligung für Schulschwimmanlagen betragen pro Grundeinheit:

- c. Jahres- und Semesterbewilligungen
- a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, Fr. 400.– für die gesamte Badeanlage;
- b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, Fr. 1200.– für die gesamte Badeanlage;
- c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende Fr. 1600.

 – für die gesamte Badeanlage.
- ² Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.
- ³ Die Gebühren für eine Semesterbewilligung für Schulschwimmanlagen betragen die Hälfte der Gebühr der Jahresbewilligung.

III. Gebühren für Einzeleintritte und Abonnemente

A. Allgemeines

Art. 44 ¹ Für die nicht-exklusive Benutzung von Sport- und Badeanlagen werden Einzeleintritte und Abonnemente ausgestellt.

Grundsätze

- ² Die Gebühren für Einzeleintritte und Abonnemente richten sich nach B. (Sportanlagen) und C. (Badeanlagen); vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.
- ³ Abonnemente werden nach Massgabe dieser Gebührenordnung als persönlich oder übertragbar ausgestellt.
- Art. 45 ¹ In Sport- und Badeanlagen wird unentgeltlicher Eintritt gewährt für:

Unentgeltlicher Eintritt

- a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Altersjahres;
- b. Klassen oder Gruppen der städtischen Schulen einschliesslich Betreuungseinrichtungen.
- ² In Badeanlagen wird überdies unentgeltlicher Eintritt gewährt für:
 - a. Badegäste der Freibäder Oberer Letten, Unterer Letten, Au-Höngg und Katzensee;
 - Begleitpersonen von Badegästen, die aufgrund einer k\u00f6rperlichen oder geistigen Beeintr\u00e4chtigung auf eine Begleitung angewiesen sind;

- Trainerinnen und Trainer von Gesuchstellenden, die gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a gebührenbefreit sind, wobei pro 8 Jugendliche ein Abonnement bezogen werden kann;
- d. Funktionärinnen und Funktionäre, die im Vorstand eines gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a gebührenbefreiten Gesuchstellenden tätig sind, wobei maximal 6 Abonnemente pro Organisation bezogen werden können;
- e. Kursleiterinnen und Kursleiter von Organisationen mit Sitz in der Stadt Zürich, die mit der Benutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgen, wobei pro bewilligte volle Nutzungsstunde maximal ein Abonnement bezogen werden kann.
- ³ Die Abonnemente gemäss Abs. 2 lit. c–e werden auf schriftliches Gesuch für die Dauer eines Kalenderjahres oder einer Saison persönlich ausgestellt, sofern der oder die Gesuchstellende über eine Saison-, Semester- oder Jahresbewilligung gemäss Art. 3 verfügt.
- ⁴ Die Verletzung der Gebührenordnung oder der Benutzungsordnung der Badeanlage kann zur Sistierung oder Aufhebung der Bezugsberechtigung des oder der Gesuchstellenden führen.

Gebührenreduktion
a. IV-Ausweis und KulturLegi

Art. 46 ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines IV-Ausweises bezahlen für Einzeleintritte und persönlich ausgestellte Abonnemente gemäss Art. 53, 57 und 62 die gleichen Gebühren wie Jugendliche.

² Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi mit Wohnsitz in der Stadt Zürich erhalten auf die Gebühren für Einzeleintritte und persönlich ausgestellte Abonnemente gemäss Art. 53, 57 und 62 eine Ermässigung von 50 Prozent.

b. Verkaufs- und Gesundheitsförderung, besondere Umstände Art. 47 Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts kann als Massnahme zur Verkaufs- oder Gesundheitsförderung oder bei besonderen Umständen im Einzelfall Gebührenreduktionen für Einzeleintritte und Abonnemente festlegen oder Gebühren dafür erlassen.

Besondere Regelungen für Abonnemente

a. Vorweisungspflicht

b. Ersatz bei Verlust

Art. 48 Abonnemente sind auf Verlangen des Personals an der Kasse vorzuweisen.

Art. 49 ¹ Persönlich ausgestellte Abonnemente werden bei Verlust auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.– ersetzt.

² Bei übertragbaren Abonnementen erfolgt kein Ersatz.

c. Sistierung

Art. 50 ¹ Persönlich ausgestellte Abonnemente Sportabo Jahr können auf schriftliches Gesuch einmalig für die Dauer von mindestens 20 Tagen und höchstens 180 Tagen unter Gutschrift der entsprechenden Zeitdauer sistiert werden.

² Bei übertragbaren Abonnementen ist eine Sistierung nicht möglich.

Art. 51 ¹ Persönlich ausgestellte und übertragbare Abonnemente können vor Ablauf ihrer Gültigkeit unter anteilmässiger Rückerstattung des Kaufpreises gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.– zurückgegeben werden.

d. Rückerstattung

² Liegen besondere Umstände vor, namentlich medizinische Gründe, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Art. 52 An der Kasse wird ein Kurzaustritt von höchstens 30 Minuten gewährt, ohne dass ein erneuter Eintritt gelöst werden muss.

Kurzaustritt

Kunsteisbahnen

a. Gebühren

B. Sportanlagen

Art. 53 Die Gebühren für den öffentlichen Eislauf betragen:

	Erwachsene ab 20 J. Fr.	Jugendliche ab 16 J. Fr.	Kinder ab 6 J. Fr.
Einzeleintritt	8.–	6. -	4.–
Kombi 6 (sechs Eintritte)	40.—	30	20
Kombi 12 (zwölf Eintritte)	80.–	60.–	40
Sportabo Winter persönlich	110.–	70.–	35
Sportabo Winter übertragbar	125.–	80.–	40.—

Art. 54 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 werden ausschliesslich übertragbar ausgestellt.

b. Übertragbarkeit von Abonnementen

Art. 55 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 sind ab Kaufdatum zehn Jahre gültig.

c. Gültigkeitsdauer von Abonnementen

Art. 56 ¹ Das Abonnement Sportabo Winter berechtigt zum Eintritt in die Kunsteisbahnen.

d. Umfang der Zugangsberechtigung

² Das Abonnement Sportabo Winter wird persönlich oder übertragbar ausgestellt.

² Das Sportabo Winter ist von Beginn bis Ende der Wintersaison gültig.

² Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 berechtigen zum Eintritt in die Kunsteisbahnen und zudem in die Hallen- und Freibäder sowie in die Schulschwimmanlagen mit öffentlichem Schwimmen.

C. Badeanlagen

Hallen- und Freibäder a. Gebühren

Art. 57 Die Gebühren für die Benutzung der Hallen- und Freibäder betragen:

	Erwachsene	Jugendliche	Kinder
	ab 20 J.	ab 16 J.	ab 6 J.
	Fr.	Fr.	Fr.
Einzeleintritt	8.–	6	4
Kombi 6 (sechs Eintritte)	40.—	30	20
Kombi 12 (zwölf Eintritte)	80.–	60.–	40
Sportabo Sommer persönlich	110.—	70.–	35
Sportabo Sommer übertragbar	125	80.–	40
Sportabo Jahr persönlich	240	155.—	80
Sportabo Jahr übertragbar	270	175.–	90
Sportabo Jahr inkl. Sauna	540	455	
persönlich			
Sportabo Jahr inkl. Sauna	600	510	
übertragbar			
Sauna Einzeleintritt	12.–	10.–	
Sauna 12 (zwölf Eintritte)	120.—	100.—	

b. Übertragbarkeit von Abonnementen

Art. 58 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 werden ausschliesslich übertragbar ausgestellt.

² Die Abonnemente Sportabo Jahr und Sportabo Sommer werden persönlich oder übertragbar ausgestellt.

c. Gültigkeitsdauer von Abonnementen

Art. 59 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 sind ab Kaufdatum zehn Jahre gültig.

² Das Sportabo Jahr ist während 12 Monaten ab Kaufdatum gültig.

³ Das Sportabo Sommer ist von Beginn bis Ende der Sommersaison gültig.

d. Umfang der Zugangsberechtigung

Art. 60 ¹ Die Abonnemente Sportabo Jahr und Sportabo Sommer berechtigen zum Eintritt in die Hallen- und Freibäder sowie Schulschwimmanlagen mit öffentlichem Schwimmen.

² Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 berechtigten zum Eintritt in die Hallen- und Freibäder, in die Schulschwimmanlagen mit öffentlichem Schwimmen und zudem in die Kunsteisbahnen.

Sauna

Art. 61 Der Eintritt zur Sauna erfordert einen gültigen Eintritt in das Hallenbad.

Schulschwimmanlagen

a. Gebühren

Art. 62 Die Gebühren für das öffentliche Schwimmen in Schulschwimmanlagen betragen:

	Erwachsene	Jugendliche	Kinder
	ab 20 J.	ab 16 J	ab 6 J.
	Fr.	Fr	Fr.
Einzeleintritt	5	5.–	2.50
Schulschwimmanlage 12 (12 Eintritte)	50.–	5.–	25.–

- Art. 63 Das Abonnement Schulschwimmanlage 12 wird ausschliesslich übertragbar ausgestellt.
- b. Übertragbarkeit von Abonnementen
- Art. 64 Das Abonnement Schulschwimmanlage 12 ist ab Kaufdatum zehn Jahre gültig.
- c. Gültigkeitsdauer von Abonnementen
- Art. 65 Wer ohne gültigen Eintritt eine Badeanlage betritt, bezahlt zusätzlich zur regulären Eintrittsgebühr für einen Einzeleintritt eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.—.

Unberechtigter Zutritt

IV. Schlussbestimmungen

Art. 66 Die Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Sportanlagen vom 30. Oktober 2017 samt Anhang vom 7. Juli 2020 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 67 ¹ Art. 1–6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 10–16 Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen vom 18. Dezember 2014 samt Ausführungsbestimmungen vom 23. Januar 2019 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

² Die Aufhebung der übrigen Bestimmungen der Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen vom
18. Dezember 2014 wird mit separater Verfügung auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt.

Übergangsbestimmungen

- Art. 68 ¹ Für Bewilligungen, die eine einzelne oder erstmalige Benutzung vor dem 1. März 2022 betreffen, werden die Gebühren gemäss bisheriger Regelung verrechnet.
- ² Auf Bewilligungen, die eine einzelne oder erstmalige Benutzung ab dem 1. März 2022 betreffen, findet diese Gebührenordnung Anwendung.
- ³ Abonnemente, die vor dem Inkrafttreten von Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 45 Abs. 2 lit. c–e, Art. 46, Art. 48–52, Art. 57–64 sowie Art. 67 Abs. 3 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 69 ¹ Diese Gebührenordnung, mit Ausnahme von Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 45 Abs. 2 lit. c–e, Art. 46, Art. 48–52, Art. 57–64 sowie Art. 67 Abs. 3, tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

² Das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieser Gebührenordnung wird mit separater Verfügung auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt.